Im Bodenkörper wurde am Ende des Versuches Ca und Na bestimmt und bei den Versuchen in wässeriger Lösung als Ca(OH)₂, beziehungsweise NaOH berechnet. Aus der anhaftenden Lauge, deren Konzentration bekannt war, konnte das Ätznatron leicht berechnet werden nach der Formel I

$$\frac{(100-g)(d+e).40}{100^2f},$$

wo g der Prozentgehalt des Bodenkörpers an Ca(OH)₂ ist und stimmen diese berechneten Zahlen einigermaßen mit dem Gesamtgehalt an Ätznatron im Bodenkörper überein.

Für die Versuche mit Ca Cl₂ ist diese Berechnung insofern unrichtig, als der Gehalt der Lösung an Na Cl vernachlässigt wird. Der berechnete Natrongehalt der anhaftenden Mutterlauge ist also zu niedrig; um so weniger ist es möglich, an Ca (OH)₂ gebundenes Natron anzunehmen.

Bei den Versuchen Nr. 7 und 8, welche in zirka 96 prozentiger alkoholischer Lösung durchgeführt wurden, mußte im Bodenkörper das ausgefallene NaCl abgezogen werden. Es wurden Ca, Na und Cl im Bodenkörper bestimmt. Das Ca wurde als Ca(OH)₂ gerechnet, das Cl als NaCl und der noch bleibende Na-Überschuß als NaOH. Ist h der Prozentgehalt an

NaOH, *i* der an NaCl, so soll $h = \frac{(100 - g - i)(d + e).40}{100^2 f}$

(Formel II) sein, wenn kein NaOH an Ca(OH)₂ gebunden ist. In der Tat besteht in einem Falle diese Übereinstimmung, während im zweiten Falle ein Überschuß des NaOH-Gehaltes des feuchten Bodenkörpers über den NaOH-Gehalt der Lauge zwar vorhanden, aber viel zu gering ist, um die Annahme eines Calciumnatriumhydroxydes zu rechtfertigen.

Die Versuche zeigen somit, daß solche unlösliche Doppelverbindungen innerhalb der von mir untersuchten Grenzen nicht nachweisbar sind.

¹ Der geringe Na₂CO₃-Gehalt der Lösung kann nicht zur Bildung von Ca CO₃ Veranlassung geben, da er unter dem Werte für das Kaustizierungsgleichgewicht liegt.